

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 269 endg.

Brüssel, den 17. Juli 1991

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) NR. 2262/84
über Sondermaßnahmen für Olivenöl

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl richtet jeder Mitgliedstaat, dessen Produktion im Laufe eines Bezugszeitraums 3.000 Tonnen übersteigt, eine besondere Agentur ein, die bestimmte Kontrollen und Aufgaben im Rahmen der Beihilferegelung für die Olivenölerzeugung wahrnimmt. Gemäß Artikel 1 Absatz 5 dieser Verordnung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Januar 1992 fest, wie die tatsächlichen Ausgaben der Agentur vom Wirtschaftsjahr 1992/93 an finanziert werden.

Um das regelmäßige Funktionieren der Agentur sowie ihre in der Verordnung vorgeschriebene Verwaltungsautonomie zu gewährleisten, sollten 50% ihrer tatsächlichen Ausgaben aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt werden.

Außerdem sollte, um die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der verschiedenen Gemeinschaftsregelungen im Olivenölsektor besser zu gewährleisten, vorgesehen werden, den Aufgabenbereich der Kontrollagenturen auf die Kontrollen aller einschlägigen Gemeinschaftsbeihilfen mit Ausnahme der Ausfuhrerstattungen auszuweiten.

Um die Organisation und Arbeit der Agenturen besser verfolgen zu können und zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kontrollen, sollte die Kommission eine Vertretung in die Leitungsinstanzen entsenden können; außerdem muß für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung bestehen, die nötigen Konsequenzen aus den Feststellungen der Agenturen zu ziehen und die Kommission regelmäßig über die entsprechenden Ergebnisse zu unterrichten.

. A

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) NR. /91 DES RATES
VOM 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) NR. 2262/84
über Sondermaßnahmen für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Um die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung der Gemeinschaftsregelungen
im Olivenölsektor besser zu gewährleisten, ist es angezeigt, die
Agenturen mit der Durchführung der Kontrollen aller einschlägigen
Gemeinschaftsbeihilfen mit Ausnahme der Ausfuhrstattungen zu betrauen.

Damit die Kommission Organisation und Arbeit dieser Agentur besser
verfolgen kann, muß sie die Möglichkeit haben, in den Leitungsinstanzen
vertreten zu sein.

Um eine bestmögliche Weiterverfolgung der Konsequenzen im Anschluß an die
Kontrollen durch die Agenturen sicherzustellen, ist zwischen
Mitgliedstaat und Kommission ein Informationsaustausch vorzusehen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 200/90⁽⁴⁾ legt der Rat auf
Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. Januar
1992 fest, wie die tatsächlichen Ausgaben der Agenturen vom
Wirtschaftsjahr 1992/93 an finanziert werden. Wegen der vielfältigen
Aufgaben dieser Agenturen und ihrer Bedeutung für die ordnungsgemäße und
einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsregelung, ist eine Beteiligung
der Gemeinschaft an den Ausgaben vorzusehen, um ein effizientes und
regelmäßiges Arbeiten und die in der Verordnung vorgeschriebene
Verwaltungsautonomie zu gewährleisten.

(1) ABl. Nr. C vom , S. .

(2) ABl. Nr. vom , S. .

(3) ABl. Nr. L 208 vom 3.8.1984, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 22 vom 27.1.1990, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 wird wie folgt geändert :

1) Artikel 1, Absatz 1, Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

" Jeder Erzeugermitgliedstaat richtet entsprechend seiner Rechtsordnung eine besondere Agentur ein, die bestimmte Aufgaben und Kontrollen im Rahmen der Gemeinschaftsbeihilfen im Olivenölsektor mit Ausnahme der Ausfuhrerstattungen wahrnimmt".

2) Artikel 1, Absatz 2 erhält folgende Fassung :

" Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsregelung im Olivenölsektor, insbesondere gemäß dem in Absatz 4 genannten Tätigkeitsprogramm, muß die in Absatz 1 bezeichnete Agentur:

- nachprüfen, ob die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen handeln;
- die zugelassenen Mühlen kontrollieren;
- unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit des Mitgliedstaats überprüfen, ob die in der Anbauerklärung und in den Anträgen auf Beihilfen enthaltenen Angaben der Wirklichkeit entsprechen;
- Nachforschungen über die Bestimmung des Olivenöls und des Oliventresteröls sowie ihrer Nebenprodukte anstellen;
- auf nationaler Ebene die Angaben einholen, überprüfen und auswerten, die für die Feststellung der Erträge nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 erforderlich sind;
- statistische Erhebungen über Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch von Olivenöl und Oliventresteröl durchführen;
- die anerkannten Abfüllbetriebe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl sowie gegebenenfalls die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anerkannten berufsständischen Stellen kontrollieren;
- Nachforschungen über den Ursprung von eingeführten Olivenöl und Oliventresteröl anstellen.

- Ankauf, Lagerung und Verkauf des Olivenöls durch die in Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Interventionsstellen überwachen;
- bei den Konservenherstellern gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven Kontrollen durchführen;
- die gemäß Artikel 20d Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG getroffenen Lagerhaltungsmaßnahmen kontrollieren;
- besondere Untersuchungen durchführen, die entweder von dem Mitgliedstaat mit Einverständnis der Kommission oder von der Kommission selbst in Auftrag gegeben werden".

3) Dem Artikel 1, Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt :

"Die Kommission kann an den Beratungen der Leitungsinstanzen der Agentur teilnehmen. Ihr Vertreter nimmt an der Abstimmung jedoch nicht teil".

4) In Artikel 1 Absatz 4, Unterabsatz 1 werden die Worte "Regelung für die Erzeugungsbeihilfe" durch die Worte "Gemeinschaftsregelung" ersetzt.

5) Dem Artikel 1, Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt :

" Die Mitgliedstaaten ziehen so bald wie möglich die nötigen Konsequenzen aus den Feststellungen der Agentur.

Sie teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen mit, welche Folgemaßnahmen sie aufgrund der Feststellungen der Agentur getroffen und welche Sanktionen sie verhängt haben.

Diese Mitteilung hat keine Auswirkungen auf die Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991⁽¹⁾".

6) Artikel 1, Absatz 5 erhält folgende Fassung :

"Vom Wirtschaftsjahr 1992/93 an werden die tatsächlichen Ausgaben der Agentur zu 50% aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gedeckt.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, gemäß den, nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzulegenden, Bedingungen einen Teil der für sie anfallenden finanziellen Lasten mit Mitteln zu finanzieren, die sie von den im Olivenölsektor gewährten Gemeinschaftsbeihilfen einbehalten".

7) In Artikel 1, Absatz 6 Unterabsatz 1 werden die Worte "eingerrichtet worden ist und" gestrichen. Im zweiten Unterabsatz werden die Worte "die Einrichtung und" gestrichen.

(1) ABI. Nr. L 67 vom 14.3.1991, S. 11.

8) In Artikel 2 Buchstabe b) werden die Worte "einer Erzeugerorganisation angeschlossenen" gestrichen.

9) In Artikel 2 Buchstabe d) werden die Worte "dieser Verordnung" durch "der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84" ersetzt.

10) Dem Artikel 2 werden folgende Unterabsätze angefügt :

" Gemäß diesem Artikel ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Verbrauchsbeihilferegel insbesondere wenn festgestellt wird, daß

- ein anerkannter Abfüllbetrieb den Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78, insbesondere in den Fällen des Artikels 3, nicht nachgekommen ist,

- eine anerkannte berufsständische Stelle den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung nicht nachgekommen ist.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Sondermaßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen gemäß Artikel 12, 13, 20a und 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen der Rates

ISSN 0254-1467

KOM(91) 269 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-91-310-DE-C

ISBN 92-77-74232-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg
